

## **AG\_GERICHTE WBE.2008.122 vom 25. November 2008**

AG Gerichte, 2008-11-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_gerichte\\_WBE.2008.122](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_WBE.2008.122)

FR: AG\_GERICHTE WBE.2008.122 du 25 novembre 2008

IT: AG\_GERICHTE WBE.2008.122 del 25 novembre 2008

### **Regeste**

Öffentliche Ausschreibung; Diskriminierungsverbot. - Eine öffentliche Ausschreibung ist grundsätzlich so zu formulieren, dass die Anzahl der potentiellen Anbietenden der nachgefragten Leistung möglichst gross ist. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn die Spezifikationen nicht durch den Zweck der Beschaffung gerechtfertigt sind, oder wenn sie gar zwecks gezielter Vereitelung der Möglichkeit bestimmter Unternehmen, am Verfahren teilzunehmen, formuliert werden.

### **Volltext**

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht 25.11.2008 WBE.2008.122

Öffentliche Ausschreibung; Diskriminierungsverbot. - Eine öffentliche Ausschreibung ist grundsätzlich so zu formulieren, dass die Anzahl der potentiellen Anbietenden der nachgefragten Leistung möglichst gross ist. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn die Spezifikationen nicht durch den Zweck der Beschaffung gerechtfertigt sind, oder wenn sie gar zwecks gezielter Vereitelung der Möglichkeit bestimmter Unternehmen, am Verfahren teilzunehmen, formuliert werden.

Aargau Obergericht Verwaltungsgericht Argovie Verwaltungsgericht Argovia  
Verwaltungsgericht Obergericht / Verwaltungsgericht / 1. Kammer Obergericht /  
Verwaltungsgericht / 1. Kammer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.